gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014 7.0 01.02.2024 S1147516812

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **CELEST** 

Design code A8207M

Produktregistrierungsnumme : 9269P/B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

**Fungizid** 

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Syngenta Crop Protection nv

> Technologiepark 30 B-9052 Gent-Zwijnaarde

Belgien

Telefon +32 (0)9/ 210 17 60

Telefax +32 (0)9 231 30 13

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

contact@syngenta.be

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Toxzentrum BE: 070 245 245. Bei Registrierung LU: (+352)

8002 5500. Versand BE/LU): +32 (0)3 575 55 55 (24/24h).

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

Ergänzende : Nur für gewerbliche Anwender.

Gefahrenhinweise

Sicherheitshinweise P280 Schutzhandschuhe tragen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

#### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                             | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnumme<br>r | Einstufung  | Konzentration<br>(% w/w) |
|---|--|---|--------------------------|
| alcohols, C16-18 and C18-<br>unsatd., ethoxylated | 68920-66-1<br>500-236-9<br>01-2119489407-26-<br>xxxx       | Skin Irrit. 2; H315<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412   | >= 2,5 - < 10            |
| Fludioxonil (ISO)                                 | 131341-86-1<br>608-069-00-4                                | Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10 | >= 1 - < 2,5             |

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

| Sulfo-omega-[tris(1-phenylethyl)phenoxy]-, ammonium salt   1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on   2634-33-5   220-120-9   613-088-00-6   01-2120761540-60-  |                             |  |  |              |
|--|-----------------------------|--|--|--------------|
| 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60- xxxx  Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411  M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1  Spezifische Konzentrationsgrenz werte Skin Sens. 1; H317 >= 0.05 %  Schätzwert Akuter Toxizität  Akute orale Toxizität: | phenylethyl)phenoxy]-,      | 119432-41-6                                    |  | >= 1 - < 2,5 |
| 1 1670 mg/kg   | 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | 220-120-9<br>613-088-00-6<br>01-2120761540-60- | Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411  M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1  Spezifische Konzentrationsgrenz werte Skin Sens. 1; H317 >= 0.05 %  Schätzwert Akuter Toxizität | •            |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Bitte halten Sie das Gefäss, die Etikette oder das

Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.

Nach Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für

Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit viel Wasser abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen,

auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen.

Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und

Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Unspezifisch

Keine Symptome bekannt oder erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Es gibt kein spezifisches Gegengift.

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmittel - bei kleinen Bränden

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Löschmittel - bei großen Bränden Alkoholbeständiger Schaum

oder

Wassernebel

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der

gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt

10)

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

: Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges

Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit

Wassersprühnebel kühlen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

: Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Darf nicht in die Hände von

gut gefundeten Ort aufbewahren. Dan nicht in die Hande von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und

Futtermitteln fernhalten.

Vor Frost schützen.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses

Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem

Produktetikett.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe     | CAS-Nr.         | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende<br>Parameter | Grundlage |
|-------------------|-----------------|------------------------------|------------------------------|-----------|
| Fludioxonil (ISO) | 131341-86-<br>1 | TWA                          | 5 mg/m3                      | Syngenta  |

## Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname  | Anwendungsb  | Expositionsweg | Mögliche                          | Wert                                |
|--|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
|  | ereich       | е              | Gesundheitsschäden                |                                     |
| 1,2-Propandiol   | Arbeitnehmer | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte    | 168 mg/m3                           |
|  | Verbraucher  | Einatmung      | Langzeit - lokale<br>Effekte      | 10 mg/m3                            |
|  | Verbraucher  | Einatmung      | Langzeit -<br>systemische Effekte | 30 mg/m3                            |
|  | Arbeitnehmer | Einatmung      | Langzeit - lokale<br>Effekte      | 10 mg/m3                            |
| alcohols, C16-18 and C18-unsatd., ethoxylated  | Arbeitnehmer | Einatmung      | Langzeit -<br>systemische Effekte | 294 mg/m3                           |
|  | Arbeitnehmer | Haut           | Langzeit -<br>systemische Effekte | 2080 mg/kg                          |
|  | Verbraucher  | Einatmung      | Langzeit -<br>systemische Effekte | 87 mg/m3                            |
|  | Verbraucher  | Haut           | Langzeit -<br>systemische Effekte | 1250 mg/kg                          |
|  | Verbraucher  | Oral           | Langzeit -<br>systemische Effekte | 25 mg/kg                            |
| calcium 4-[(5-chloro-<br>4-methyl-2-<br>sulphonatophenyl)azo<br>]-3-hydroxy-2-<br>naphthoate | Arbeitnehmer | Einatmung      | Systemische Effekte               | 4,4 mg/m3                           |
|  | Arbeitnehmer | Haut           | Systemische Effekte               | 0,57 mg/kg<br>Körpergewicht<br>/Tag |
|  | Verbraucher  | Einatmung      | Systemische Effekte               | 1,1 mg/m3                           |
|  | Verbraucher  | Haut           | Systemische Effekte               | 0,2 mg/kg<br>Körpergewicht<br>/Tag  |
|  | Verbraucher  | Oral           | Systemische Effekte               | 0,6 mg/kg<br>Körpergewicht<br>/Tag  |
| 1,2-Benzisothiazol-<br>3(2H)-on  | Arbeitnehmer | Einatmung      | Langzeit -<br>systemische Effekte | 6,81 mg/m3                          |

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

| Arbeitnehmer | Haut      | Langzeit - systemische Effekte | 0,966 mg/kg |
|--------------|-----------|--------------------------------|-------------|
| Verbraucher  | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 1,2 mg/m3   |
| Verbraucher  | Haut      | Langzeit - systemische Effekte | 0,345 mg/kg |

#### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                   | Umweltkompartiment               | Wert          |
|-----------------------------|----------------------------------|---------------|
| 1,2-Propandiol              | Süßwasser                        | 260 mg/l      |
|                             | Meerwasser                       | 26 mg/l       |
|                             | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 183 mg/l      |
|                             | Abwasserkläranlage               | 20000 mg/l    |
|                             | Meeressediment                   | 57,2 mg/kg    |
|                             | Süßwassersediment                | 572 mg/kg     |
|                             | Boden                            | 50 mg/kg      |
| alcohols, C16-18 and C18-   | Süßwasser                        | 0,007 mg/l    |
| unsatd., ethoxylated        |                                  |               |
|                             | Süßwasser - zeitweise            | 0,1 mg/l      |
|                             | Meerwasser                       | 0,001 mg/l    |
|                             | Abwasserkläranlage               | 10 g/l        |
|                             | Süßwassersediment                | 22,79 mg/kg   |
|                             | Meeressediment                   | 2,28 mg/kg    |
|                             | Boden                            | 1 mg/kg       |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Süßwasser                        | 0,00403 mg/l  |
|                             | Meerwasser                       | 0,000403 mg/l |
|                             | Abwasserkläranlage               | 1,03 mg/l     |
|                             | Süßwassersediment                | 0,0499 mg/kg  |
|                             | Meeressediment                   | 0,00499 mg/kg |
|                             | Süßwasser - zeitweise            | 0,0011 mg/l   |
|                             | Meerwasser - zeitweilig          | 0,000110 mg/l |
|                             | Boden                            | 3 mg/kg       |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Technische Schutzmaßnahmen

DIE FOLGENDEN EMPFEHLUNGEN BEZÜGLICH DER ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG BEZIEHEN SICH AUF DIE HERSTELLUNG, FORMULIERUNG UND ABFÜLLUNG DES PRODUKTS. FÜR DIE BESTIMMUNGSGEMÄSSE HANDHABUNG UND ANWENDUNG DIESES PRODUKTES IN DER LANDWIRTSCHAFT SIEHE GEBRAUCHSANLEITUNG BZW. ETIKETT.

Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann.

Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab. Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.

Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.

## Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Handschutz

Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Anmerkungen : Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich. Haut- und Körperschutz : Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

Bitte Haut- und Körperschutz gemäss den

Arbeitsanforderungen wählen.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Schutzmaßnahmen : Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer

Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung,

professionelle Beratung beiziehen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser :

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : rot bis dunkelrot

Geruch : kreidig

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und

Siedebereich

Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit : Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

: Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : Methode: Pensky-Martens geschlossener Tiegel

nicht entflammbar

Zündtemperatur : 490 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

pH-Wert : 6 - 10

Konzentration: 1 %w/v

6 - 10

Konzentration: 100 %w/v

Viskosität

Viskosität, dynamisch : 45,6 - 377 mPa.s (40 °C)

54,4 - 441 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1,052 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Verdampfungsgeschwindigkei : Kein

t

Keine Daten verfügbar

Oberflächenspannung : 32,3 mN/m, %20 °C

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Normalerweise keine zu erwarten.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche : Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Zersetzungsprodukte

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu : Verschlucken wahrscheinlichen Einatmung Expositionswegen Hautkontakt

Augenkontakt

**Akute Toxizität** 

**Produkt:** 

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): > 5.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.050 mg/kg

Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2,6 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich): 670 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

**Produkt:** 

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Hautreizung

Inhaltsstoffe:

alcohols, C16-18 and C18-unsatd., ethoxylated:
Ergebnis : Reizt die Haut.

Fludioxonil (ISO):

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Hautreizung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Schwache Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Augenreizung

Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Augenreizung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

**Produkt:** 

Art des Testes : Buehler Test Spezies : Meerschweinchen

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Spezies : Meerschweinchen

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Ergebnis : Sensibilisierung der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder

bewiesen

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als

Keimzellenmutagen.

Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

Keine Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung

(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 5,5 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 37 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen ErC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 14 mg/l

Expositionszeit: 72 h

NOEC (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 2,0 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 72 h

## Inhaltsstoffe:

alcohols, C16-18 and C18-unsatd., ethoxylated:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): geschätzt 1,26 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Wirbellose Wassertiere (allgemein)): 2,6 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 2,3 mg/l Expositionszeit: 72 h

EC10 (Algen): 0,33 mg/l Endpunkt: Biomasse Expositionszeit: 72 h

Fludioxonil (ISO):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,23 mg/l

Expositionszeit: 96 h

LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 0,7 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,4 mg/l

Expositionszeit: 48 h

EC50 (Americamysis (Garnele)): 0,27 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 0,259 mg/l

Expositionszeit: 96 h

EC10 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 0,077 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019 7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

Expositionszeit: 96 h

ErC50 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 0,43 mg/l

Expositionszeit: 96 h

NOEC (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 0,14 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 96 h

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

1

M-Faktor=1 wird für die Transport Klassifizierung benutzt

Toxizität bei EC50 (Belebtschlamm): > 1.000 mg/l

Mikroorganismen Expositionszeit: 3 h

Toxizität gegenüber Fischen :

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,04 mg/l Expositionszeit: 28 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

EC10: 0,018 mg/l Expositionszeit: 116 d

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen

wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

NOEC: 0,035 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

NOEC: 0,018 mg/l Expositionszeit: 28 d

Spezies: Americamysis (Garnele)

M-Faktor (Chronische

aquatische Toxizität)

10

M-Faktor=1 wird für die Transport Klassifizierung benutzt

poly(oxy-1,2-ethanediyl), alpha-sulfo-omega-[tris(1-phenylethyl)phenoxy]-, ammonium salt:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 33 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 24 mg/l

Expositionszeit: 48 h

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2,18 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 2,94 mg/l

Expositionszeit: 48 h

: ErC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 0,15 mg/l Toxizität gegenüber

Algen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

EC10 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 0,04 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

: 1

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,3 mg/l Expositionszeit: 28 d

NOEC: 1,7 mg/l

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

wirbellosen Wassertierer (Chronische Toxizität)

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia (Wasserfloh)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Inhaltsstoffe:

#### alcohols, C16-18 and C18-unsatd., ethoxylated:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Fludioxonil (ISO):

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Stabilität im Wasser : Abbau-Halbwertszeit: 450 - 700 d

Anmerkungen: Persistenz im Wasser.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: schnell abbaubar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

## Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 4,12 (25 °C)

#### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

#### 12.4 Mobilität im Boden

### Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Verteilung zwischen den : Anmerkungen: immobil

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

Umweltkompartimenten

Stabilität im Boden : Zerstreuungszeit: 14 d

Prozentsatz der Zerstreuung: 50 % (DT50) Anmerkungen: Produkt ist nicht persistent.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Fludioxonil (ISO):

Bewertung : Die Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Die Substanz ist nicht sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB).

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Bewertung : Die Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Die Substanz ist nicht sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB).

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung

(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Verdünnen Sie den Uberschuss des Produktes ca.10 mal und sprühen Sie es auf das bereits behandelte Land, gemäss der

Gebrauchsanweisungen.

Um jeden Ueberschuss nach Behandlung zu vermeiden, versuchen Sie so genau wie möglich die Verbrauchsmenge zu rechnen, gemäss der Behandlungsfläche und dem Durchfluss

pro Hektar.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

Verunreinigte Verpackungen : Die lehren Verpackungen sorgfälltig mit Wasser ausspülen,

entweder bei Verwendung der Reinigungsaussrüstung für Sprayer, oder bei manueller Auspülung in dem man die Cerpackung drei Mal energisch schüttelt. Das Spülwasser in

den Spraytank tun.

Gereinigte Verpackungen müssen in einem sicheren Platz eingesammelt und gelagert werden, und dann zu einem bestimmten Sammelplatz gebracht werden (AgriRecover).

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als Sonderabfall entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : ungereinigte Verpackung

15 01 10, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuftIATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuftIATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des : Nicht anwendbar

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Nicht anwendbar

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente : Nicht anwendbar

organische Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen : Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des E2 UMWELTGEFAHREN

Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle

mit gefährlichen Stoffen.

#### Sonstige Vorschriften:

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt Syngenta : Syngenta Arbeitsplatzgrenzwerte

Syngenta / TWA : Zeitbezogene Durchschnittskonzentration

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



**CELEST** 

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.07.2019
7.0 01.02.2024 S1147516812 Datum der ersten Ausgabe: 15.04.2014

von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Positionen, bei denen Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch zwei vertikale Linien hervorgehoben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

BE / DE